

Gebühren-Reglement

für Dienstleistungen der Politischen Gemeinde Salmsach

Für die Politische Gemeinde Salmsach erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement sowie den Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätze

Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem dazugehörenden Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten unter Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2

Ausnahme

Für Dienstleistungen der Fürsorge werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 3

Gebührenfestsetzung

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. Porto-Auslagen können zusätzlich erhoben werden.

In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Ansätze angemessen erhöht werden.

Art. 4

Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 5

Vorschuss

Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten veranlagt werden.

Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.

Art. 6

Erlass, Stundung

Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.

Als Erlass- oder Stundungsgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage wegen Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.

Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen sowie für öffentlich-rechtliche Körperschaften kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 7

Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

Gebührenansätze, die mit „B“ oder „K“ bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Bei Gebührenansätzen, welche mit „B min.“ oder „K min.“ bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit „B max.“ oder „K max.“ bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement werden alle widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Salmsach mit Beschluss vom 5. Oktober 2010 erlassen und von der Gemeindeversammlung am 25. November 2010 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Salmsach, 30. November 2010

Gemeinde Salmsach
Der Gemeinderat

Kurt Helg, Gemeindeammann

Nicole Haas, Gemeindeschreiberin

Gebührentarif für Dienstleistungen

der Gemeindeverwaltung Salmsach gültig ab 1. Januar 2011

1 Allgemeine Verwaltung

10 Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse

100	mündliche Auskünfte	
	- zu privaten oder gemeinnützigen Zwecken	unentgeltlich
	- zu gewerblichen Zwecken	Fr. 5.00 bis Fr. 50.00
101	Schriftliche Auskünfte, je nach Zeitaufwand	Fr. 5.00 bis Fr. 500.00
102	Beglaubigung (Abschrift, Zeugnis, Kopie, etc.)	
	- erste Beglaubigung	Fr. 10.00
	- jede weitere Beglaubigung (pro Seite)	Fr. 5.00
103	Bestätigung Ausländerausweis	Fr. 5.00
104	Bestätigung Suisse ID	Fr. 20.00
105	Unterschriftsbeglaubigung	
	- erste Beglaubigung	Fr. 10.00
	- jede weitere Beglaubigung (pro Seite)	Fr. 5.00
106	Leumundszeugnis gegen Rechnung	Fr. 10.00 Fr. 15.00
107	Handlungsfähigkeitszeugnis gegen Rechnung	Fr. 10.00 Fr. 15.00
108	Lebensbestätigung	Fr. 5.00

11 Drucksachen

110	Gemeindereglement	unentgeltlich
111	Vereinsliste	unentgeltlich
112	Geschäftsberichte, Voranschläge	unentgeltlich
113	Gemeindebroschüren, Prospekte	unentgeltlich
114	Adressetiketten	
	- Grundpauschale	Fr. 20.00
	- Stückpreis pro Etikette	Fr. 0.20
115	Baureglement Zonenplan	Fr. 5.00 Fr. 10.00
116	Chronik	Fr. 10.00

117	Werbeartikel (Fahne, Postkarte, Kleber, etc.)	zum aktuellen Preis
118	Kopien A4 (Grundtarife)	
	- schwarz / weiss	Fr. 0.20
	- farbig	Fr. 1.00
12	Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen	
120	soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	Fr. 20.00 bis Fr. 500.00
121	Mahngebühren	Fr. 10.00
122	Barauslagen, namentlich die Kosten für Expertisen	werden zusätzlich erhoben
13	Verschiedenes	
130	Faxversand	Fr. 7.00
131	Wandergesellen (Ausgabe)	Fr. 10.00
2	Einwohnerdienste, Bürgerrecht, Zivilstandsamt, Arbeitsamt	
20	Allgemeines	
200	Wohnsitzbestätigung gegen Rechnung	Fr. 10.00 Fr. 15.00
201	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis inkl. Versand an Strassenverkehrs- oder Schiffsamtsamt	Fr. 10.00
21	Schweizer	
210	Aufforderung zur Verlängerung und Wiederregistrierung des Heimatausweises	unentgeltlich
211	Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein) erste Ausstellung (bei Anmeldung)	unentgeltlich
	jede weitere Ausstellung	Fr. 10.00
	gegen Rechnung	Fr. 15.00
212	Heimatausweis	Fr. 15.00
213	Ausstellen einer Identitätskarte	
	- Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 18. Altersjahr (inkl. Porto)	B Fr. 70.00
	- Kinder bis Ende 18. Altersjahr (inkl. Porto)	B Fr. 35.00

22 Ausländer

220	Ausstellung und Verlängerung	
	- der Niederlassungsbewilligung (C) für Familien	kant. Gebühr + Fr. 10.00 kant. Gebühr + Fr. 20.00
	- der Jahresaufenthalts- (B) und Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) für Familien	kant. Gebühr + Fr. 10.00 kant. Gebühr + Fr. 20.00
	- der Asylanten (N) und vorläufig aufgenommenen Ausländer (F)	kant. Gebühr
221	Bearbeitung Familiennachzugsgesuch	unentgeltlich
222	Mahnung Gebühren Migrationsamt	effektive Auslagen
223	Bearbeitung Gesuch um Arbeits- und Stellenwechselbewilligung	gemäss Rechnung des kant. Migrationsamtes
224	Bearbeitung Besuchseinladung	kant. Gebühr von Fr. 65.00
225	Adressänderung	kant. Gebühr + Fr. 10.00

23 Einbürgerung

230	Taxe für den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes / Beurteilung durch Gemeinde inkl. Erhebungsbericht	gemäss kant. Empfehlung
	- Schweizer Bürger	Fr. 400.00
	- Schweizer Ehepaar	Fr. 600.00
	- Erwachsener Ausländer	Fr. 1'200.00
	- Ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.00
	- Jugendliche Ausländer bis 18. Altersjahr	Fr. 600.00
	bei ausserordentlichen Aufwendungen in besonders einfachen Fällen	zusätzlich Fr. 200.00 Ermässigung bis zu Fr. 200.00

24 Bestattungsamt

240	Gebühren Bestattungswesen siehe Anhang I	Die Kosten für eine schickliche Bestattung werden durch die Gemeinde übernommen.
241	Gebühren Friedhof	gem. Friedhofsreglement

3 Ordnungsdienste

30 Feuerschutz / Technische Hilfeleistungen

300	Einsätze der Feuerwehr	gem. Feuerschutz-Reglement
301	Technische Hilfeleistungen der Feuerwehr (Verkehrsregelung, Ölunfall, Tierrettung, etc.)	pro Person und Stunde Fr. 50.00
302	Fehlalarm	nach Aufwand
303	Benützung von Hydranten zuzüglich Wasserkosten	Fr. 100.00
304	Dekorationskontrollen	Fr. 50.00
305	Feuerschutzbewilligungen	mind. Fr. 100.00
306	Wespenbekämpfung im Wohnbereich	nach Aufwand, mind. Fr. 60.00

4 Gewerbe und Handel

40 Gastgewerbe, Spiellokale

400	Einmalige Beschlusstaxe für Ausstellung eines Patentes, zuzüglich Kosten Patent	Fr. 100.00 §37 GastG
401	Einmalige Beschlusstaxe für die Ausstellung einer gastgewerblichen Betriebsbewilligung, zuzüglich Kosten Bewilligung	Fr. 100.00 §37 GastG
402	Freinachtbewilligung (bis 4.00 Uhr)	Fr. 40.00
403	Verlängerungsbewilligung (bis 2.00 Uhr, max. 8 Verlängerungen / pro Jahr)	Fr. 20.00
404	Jährliche Abgabe auf gebrannten Wassern	§39 GastG und §28 ff. GastV
405	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte	K max. Fr. 100.00

41 Bauwesen

410	Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Ersatzabgaben, wiederkehrende sowie baupolizeiliche Gebühren	gem. Beitrags- und Gebührenordnung 2001
-----	---	---

5 Kultur, Freizeit, Sport

50 Badeplatz-Vermietung für besondere Anlässe (Teil von Parzelle Nr. 305, gem. Plan)

500	Badeplatzbenützung Salmsacher Einwohner	unentgeltlich
	Salmsacher Vereine	unentgeltlich
	Auswärtige bis 19 Personen	unentgeltlich
	ab 20 Personen	Fr. 25.00
	ab 50 Personen	Fr. 50.00
	ab 100 Personen	Fr. 200.00

501	Abnahmekontrolle pauschal	Fr. 40.00
-----	---------------------------	-----------

502	Bezug von elektrischer Energie	Fr. 25.00
-----	--------------------------------	-----------

503	zusätzliche Aufwendungen Werkhof inkl. Fahrzeug und Entsorgung (Aufräumen etc.)	pro Stunde Fr. 75.00
-----	--	----------------------

504	Schlüssel-Depot	Fr. 50.00
-----	-----------------	-----------

505	Securitas - Ordnungsbussen siehe	Anhang II
-----	----------------------------------	-----------

51 Bootshafen

510	Mietgebühren für Bootsplätze	gem. Gebührentarif für Bootsliegeplätze
-----	------------------------------	--

52 Verschiedenes

520	Bewilligung von Werbeplakaten / Reklamen (auch für temporäre Plakate) für Salmsacher, Romanshorner und Egnacher Vereine	Fr. 40.00 bis Fr. 150.00 unentgeltlich
-----	--	---

521	Aufwendungen Werkhofpersonal	pro Person und Stunde Fr. 60.00
-----	------------------------------	------------------------------------

522	Platzgeld für Zirkus-Unternehmungen	pro Tag Fr. 100.00
-----	-------------------------------------	--------------------

523	Veranstaltungsbewilligung für auswärtige Organisatoren (Künstler, Musiker, etc.)	Fr. 20.00 bis Fr. 100.00
-----	---	--------------------------

524	Benützung von öffentlichem Grund a) für Veranstaltungen und Verkaufsstände	Fr. 2.00 pro m ² und Tag, mind. Fr. 50.00
	Salmsacher Vereine / karitative Institute	unentgeltlich
	b) für Bauinstallationen (Kran, Geräteum- schlag etc.)	Fr. 10.00 pro m ² und Monat, mind. Fr. 200.00

6 **Gesundheit**

60 **Lebensmittelpolizei**

600 Pilzkontrolle durch Ortspilzexperten

- für Privatpersonen
- für den Handel

unentgeltlich
nach Aufwand

7 **Soziale Wohlfahrt**

70 **Vormundschaftsbehörde**

700 Für Beschlüsse, Bewilligungen, Zustimmungen, Weisungen und andere vormundschaftliche Verrichtungen beträgt die Gebühr grundsätzlich

2 % vom Geschäftswert bzw. des betroffenen Vermögens, mind. Fr. 50.00, max. Fr. 2'000.00

701 Für die Feststellung des Eingangsinventares

2 Promille der festgelegten Vermögenswerte, mind. Fr. 100.00

702 Für die ordentliche Rechnungsgenehmigung inkl. Genehmigung eines Vermögensbestandes

2 Promille des Vermögens, mind. Fr. 100.00

703 Für Genehmigungen von Unterhaltsverträgen

1 Prozent des Jahresunterhalts, mind. Fr. 100.00

704 Für Anhörungen und Beratungen nach Zeitaufwand

Fr. 80.00 je Stunde, max. Fr. 500.00 pro Fall

705 Die Anordnung oder Aufhebung eines fürsorglichen Freiheitsentzuges

gebührenfrei

706 Der Entschädigungsanspruch für die Tätigkeiten des vormundschaftlichen Mandatsträgers beträgt pro Jahr

2 Promille des Vermögens, mind. Fr 200.00

708 Zusätzlich sind Beiträge an die Amtsvormundschaftsvereinigung zu leisten

Die Entschädigungen werden durch deren Präsidium festgelegt.

71 **Amtsvormundschaft**

710 Auslagen der Amtsvormundschaft

gem. besonderem Tarif

ANHANG I Bestattungswesen

Nachfolgend aufgeführten Maximal-Kosten für eine schickliche Bestattung werden durch die Gemeinde übernommen.

Bestattungsfunktionäre

1.	Sargschreiner	Preis
1.1	Sarg für ein Kind bis zu 10 Jahren inkl. Transport zum Einsargungsort	Fr. 270.00
1.2	Sarg für Erwachsene ohne Schieber inkl. Transport zum Einsargungsort	Fr. 420.00
1.3	Sarg für Erwachsene mit Schieber inkl. Transport zum Einsargungsort	Fr. 430.00
1.4	Umtrieb Sarg (z.B. Entsorgung Spezialsärge)	Fr. 65.00
1.5	Einsargung pro Funktionär	Fr. 75.00
1.6	Einkleidung pro Funktionär	Fr. 70.00
1.7	Umsargung pro Funktionär	Fr. 75.00
1.8	Reinigung des Verstorbenen	Fr. 75.00
1.9	Transport mit Leichenauto innerhalb der Gemeinde inkl. Abladen in der Leichenhalle	Fr. 95.00
1.10	Mithilfe beim Transport anschliessend an Einsargung pro Funktionär	Fr. 35.00
1.11	Ab- oder Aufladen des Sarges in den Leichenhallen	Fr. 40.00
1.12	Mithilfe bei der Bestattung/Kremation inkl. Transport des Sarges zum Grab oder Verlad ins Auto	Fr. 85.00
1.13	Zuschlag für Sonderfall (pro Sterbefall und Funktionär nur ein Zuschlag)	Fr. 80.00
1.14	Entschädigung für Wartezeit bei aussergewöhnlichen Todesfällen pro Stunde	Fr. 70.00

Transporte

1.15	Transport von Leichenhalle Romanshorn zum Krematorium St. Gallen	Fr. 145.00
1.18	Transport Romanshorn - Münsterlingen	Fr. 135.00
1.19	Transport Münsterlingen - St. Gallen	Fr. 230.00
1.20	Transport Romanshorn - Frauenfeld	Fr. 230.00
1.21	Transport Romanshorn - Salmsach	Fr. 45.00
1.22	Transport kath. Leichenhalle - evang. Leichenhalle	Fr. 90.00

2. Totengräber

2.1	Reihengrab katholisch öffnen und eindecken	Fr. 390.00
2.2	Reihengrab in Salmsach öffnen und eindecken	Fr. 390.00
2.3	Familiengrab öffnen und eindecken	Fr. 460.00
2.4	Kindergrab öffnen und eindecken	Fr. 180.00
2.5	Urnengrab öffnen und eindecken	Fr. 90.00
2.6	Mitwirkung und Organisation der Bestattung	Fr. 120.00
2.7	Mitwirkung und Organisation der Bestattung Urnengemeinschaftsgrab	Fr. 140.00
2.8	Wartezeit pro Stunde	Fr. 70.00

3. Feuerbestattung

3.1	Kremationskosten St. Gallen (ohne MwSt.)	Fr. 395.00
3.2	Urnenrückführung von St. Gallen (durch P. Thalmann, Zihlschlacht)	Fr. 35.00

ANHANG II Ordnungsbussen der Securitas

Auf dem Gemeindegebiet Salmsach ist die Securitas ermächtigt, folgende Bussen zu verfügen:

Ziffer	Gesetzliche Grundlage	Übertretungstatbestand	Busse
30	Ordnungsbussenverordnung (OBV), Ziffer 304 vom 4. März 1996	<<Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen>> (2.01; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV)	Fr. 100.00
31		<<Verbot für Motorwagen >> (2.03; Art. 27 Abs.1 SVG und Art 19 Abs. 1 Bst. A SSV)	Fr. 100.00
32		<<Verbot für Motorräder>> (2.04; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. B SSV)	Fr. 100.00
33		<<Verbot für Lastwagen>> (2.07; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. D SSV)	Fr. 100.00
34		<<Verbot für Gesellschaftswagen>> (2.08; Art. 27 Abs.1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. E SSV)	Fr. 100.00
40	§24 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 18. Dezember 2007	Wegwerfen oder Ablagern des Inhaltes eines Aschenbechers ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen.	Fr. 80.00
41		Wegwerfen oder Ablagern von einzelnen Kleinabfällen wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste, ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen	Fr. 50.00
42		Wegwerfen oder Ablagern von Kehrtrümpfen oder Kleinabfällen in grösseren Mengen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen	Fr. 250.00
50	§13 der Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden vom 16. Oktober 1984	Mitführen des Hundes in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen (§3 Absatz 2 des Gesetzes)	Fr. 100.00